

Öffentliche Sitzung des Stadtrates am 05.03.2015

Anwesend:

Stadtratsfraktion CSU

Stadträtin Albrecht, Carmen
Stadtrat Bacherle, Horst
Stadtrat Buckl, Herbert
Stadtrat Engelhard, Rudolf
Stadträtin Gabler-Hofrichter, Elisabeth
Zweite Bürgermeisterin Grund, Claudia Dr.
Stadträtin Schorer-Dremel, Tanja
Stadtrat Tratz, Hans

von Prot.-Nrn. 57 bis 58 nicht anwesend

von Prot.-Nrn. 57 bis 58 nicht anwesend

ab Prot.-Nr. 54 anwesend

Stadtratsfraktion SPD

Stadtrat Neumeyer, Arnulf
Stadtrat Nieberle, Gerhard
Stadtrat Pfaller, Fred
Stadtrat Schieren, Stefan Dr.

von Prot.-Nrn. 57 bis 58 nicht anwesend

bis Prot.-Nr. 58 anwesend

Stadtratsfraktion Freie Wähler

Stadträtin Edl, Martina
Stadträtin Gottstein, Eva
Stadtrat Köppel, Günther
Stadtrat Lina, Adalbert

ab Prot.-Nr. 54 anwesend

Stadtratsfraktion GRÜNE

Stadtrat Bittlmayer, Klaus
Stadtrat Haugg, Oliver
Stadtrat Wollny, Wolfgang

ab Prot.-Nr. 57 anwesend

Stadtratsfraktion ÖDP

Stadtrat Bleitzhofer, Stephan
Stadtrat Reinbold, Willi

Referenten

Verwaltungsdirektor Bittl, Hans
Werkleiter Brandl, Wolfgang
Stadtbaumeister Janner, Manfred
Stadtkämmerer Rehm, Herbert

Abwesend:

Vorsitzender

Oberbürgermeister Steppberger, Andreas

Stadtratsfraktion CSU

Stadtrat Eisenkeil, Sigurd Dr.

Stadtratsfraktion SPD

Dritter Bürgermeister Pfuhler, Max

Stadtratsfraktion Freie Wähler

Stadtrat Nikol, Richard

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 18:23 Uhr

1. Absetzung eines Tagesordnungspunktes und Umstellung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung
2. Förderprogramm Aktive Zentren - Projektbüro Stadtentwicklung; Entwicklung einer Corporate Identity für die Stadt Eichstätt
3. Stadtplanung - Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13, Industriegebiet; Aktualisierung des Aufstellungsbeschlusses vom 16.05.2013 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB zur Neuordnung und Klarstellung der Nutzungsvorgaben und Ausweisung weiterer Gewerbeflächen
4.
 1. Antrag der Fraktionen der CSU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und ödp auf Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats der Großen Kreisstadt Eichstätt vom 08. Mai 2014
 2. Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN betreffend der Erstellung von Sitzungsniederschriften und entsprechender Änderung der Geschäftsordnung
5. Information, Verschiedenes; Bandübungsräume
6. Information, Verschiedenes; Papst-Victor-Straße; Straßenrechtliche Situation beim Grundstück Willms
7. Information, Verschiedenes; Vorübergehende Nutzung von Geschäftsräumen durch Studierende

Protokoll-Nr. 52 (Vorlage 2015/007)

Betreff: Absetzung eines Tagesordnungspunktes und Umstellung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung

Niederschrift:

Zweite Bürgermeisterin Dr. Grund erklärt, dass der Tagesordnungspunkt 2 „Stadtplanung - Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48, Gewerbegebiet Sollnau Quartier IV und V; Aktualisierung des Aufstellungsbeschlusses vom

16.05.2013 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB zur Neuordnung und Klarstellung der Nutzungsvorgaben und Ausweisung weiterer Gewerbeflächen“ abgesetzt wird, da noch ein Gespräch mit dem Wasserwirtschaftsamt geführt werden muss. Außerdem soll der Tagesordnungspunkt 3 „Förderprogramm Aktive Zentren - Projektbüro Stadtentwicklung; Entwicklung einer Corporate Identity für die Stadt Eichstätt“ als erster Punkt behandelt werden, da die Innenstadtmoderatorin Lisa Lorenz anwesend ist und Ausführungen dazu machen wird.

Die anwesenden Stadträte erheben dagegen keine Einwendungen.

Anwesend: 18 Stadträte

Protokoll-Nr. 53 (Vorlage 2015/058)

Betreff: Förderprogramm Aktive Zentren - Projektbüro Stadtentwicklung;
Entwicklung einer Corporate Identity für die Stadt Eichstätt

Niederschrift:

1. Ausgangslage

- a) Das Stichwort „Corporate Identity“ (CI) tauchte erstmals im Rahmen der anvisierten Maßnahme „Fußgängerleitsystem“ auf und wurde seitens der Innenstadtmoderation sowie der Verwaltung als sinnvolle Ergänzungsmaßnahme zur Aufwertung von Image und Erscheinungsbild der Stadt Eichstätt erkannt und auf die Tagesordnung der anstehenden Strategiegruppensitzung gesetzt.
- b) In der 2. Sitzung der Strategiegruppe am 11.11.2014 wurde in Ergänzung zu der Umsetzungsempfehlung „Fußgängerleitsystem“ eine einheitliche CI für die Stadt Eichstätt thematisiert und einstimmig die Empfehlung an den Stadtrat ausgesprochen, eine CI zu entwickeln.
- c) Die Innenstadtmoderation legt nun in einem ersten Schritt einen möglichen Fahrplan über die Entwicklung einer CI für die Stadt Eichstätt zur weiteren Beratung im Stadtrat vor.

2. Sachstand und Planungsanlass

Die Stadt Eichstätt befindet sich seit Mitte 2014 offiziell im sog. ISEK-Maßnahmenprozess.

Aktuell wird das mit höchster Priorität eingestufte Fußgängerleitsystem mit dem Ziel erarbeitet, die Auffindbarkeit und die Wahrnehmung der Stadt mit seinen zentralen Einrichtungen nach innen und außen nachhaltig zu erleichtern.

In diesem Zusammenhang spielt das äußere Erscheinungsbild mit einem einheitlichen Logo und Design insbesondere für alle weiteren öffentlichen Kommunikationsarten und -wege eine zentrale Rolle.

Derzeit verwendet die Stadt lediglich im Tourismusbereich ein eindeutiges Corporate Design (CD). In allen anderen Einrichtungen greift man auf unterschiedliche Gestaltungsvorlagen zurück.

In der Folge bietet es sich an, zusammen mit dem neuen Fußgängerleitsystem nun auch eine einheitliche CI von gesamtstädtischer Bedeutung zu starten und in allen künftigen Kommunikationsmaßnahmen zu berücksichtigen.

3. Vorgehensweise

Die Innenstadtmoderation befürwortet diese Herangehensweise und zeigt mit dem Positionspapier vom 14.01.2015, siehe Anlage 1.1 bis 1.3, pragmatische Wege der Umsetzung auf.

Grundsätzlich lässt sich eine neue Corporate Identity zusammen mit einem Corporate Design Handbuch entweder durch eine Direktbeauftragung oder alternativ durch ein Wettbewerbsverfahren bestimmen.

Für beide Wege ist jedoch ein mit allen Betroffenen abgestimmter Anforderungskatalog, siehe auch Anlage 1.1 bis 1.3, zu erstellen. Mit dieser Aufgabe könnte beispielhaft auch die Innenstadtmoderation beauftragt werden.

O. g. Ablaufwege stellen sich grob wie folgt dar:

- **Variante I, Direktbeauftragung im Rahmen einer Honorarabfrage**
 - Honorarabfrage über Leistungskatalog und Anforderungsprofil
 - Angebotsprüfung
 - Vorstellung der Angebote/Agenturen im Stadtrat mit Auftragsvergabe
 - Vorentwurfsprüfung mit Hilfe von Experten und Abstimmung in der Strategiegruppe
 - Vorstellung und Beschlussfassung des CD im Stadtrat

- **Variante II, Auslobung eines Wettbewerbs mit anschl. Beauftragung**
 - Erstellung der Wettbewerbsaufgabe und Festlegung des Anforderungsprofils für das Logo
 - Vorprüfung der Entwürfe und Kostenkalkulationen
 - Wettbewerbsprämierung über Jury bestehend aus Strategiegruppe und/oder Stadtrat
 - Festlegung des Logos und Beauftragung des CD im Stadtrat
 - Vorstellung und Beschlussfassung des CD im Stadtrat

4. Kostenschätzung und Finanzierung

Die notwendigen Mittel einer Fremdvergabe für die Erstellung eines Corporate Identity zusammen mit einem Corporate Design werden gemäß Variante I auf grob 20.000 € brutto und für die Variante II auf grob 25.000 € brutto geschätzt.

Die Umstellung wird zur Einsparung von Kosten in Abhängigkeit zum Verbrauch der Lagerbestände gestellt.

Die notwendigen Finanzmittel werden im Haushalt 2015 angemeldet.

Die Verwaltung wird für die im ISEK-Eichstätt 2020 aufgeführte Maßnahme Zuschussmittel im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Aktive Zentren“ beantragen.

5. Weiteres Vorgehen

- a) Im Hinblick auf eine zeitnahe parallel zum Fußgängerleitsystem gebotene Umsetzung empfiehlt die Verwaltung, die Entwicklung für ein CI inkl. CD im Wege einer Honorarabfrage direkt zu beauftragen.
- b) Die Innenstadtmoderation erstellt zur Durchführung einer Honorarabfrage das Leistungsbild und Anforderungsprofil für o. g. CI/CD, leitet unmittelbar eine Honorarabfrage bei geeigneten Büros für Graphik-Design/Kommunikationsdesign ein, wertet die Angebote aus und erstellt eine Sitzungsvorlage für den Stadtrat.
- c) Die Innenstadtmoderation wird in einem Zwischenschritt Einzelbausteine des CD-Handbuches mit Unterstützung von Experten vorprüfen und mit der Strategiegruppe abstimmen.
- d) Anschließend wird das CD-Handbuch einschl. Logo fertiggestellt und dem Stadtrat spätestens nach der Sommerpause zur Entscheidung vorgelegt.

Frau Lisa Lorenz, Innenstadtmoderatorin, stellt anhand einer Powerpoint-Präsentation die Vorgehensweise für die Entwicklung einer Corporate Identity (CI) für die Stadt Eichstätt vor.

Der Leiter der Tourist-Information, Herr Bender, weist darauf hin, dass für den Bereich des Tourismus ein Corporate Design (CD) verwendet wird, allerdings kein Handbuch dafür vorhanden ist.

Auf die Frage von Stadträtin Gabler-Hofrichter antwortet Herr Bender, dass das Corporate Design für den Bereich des Tourismus seit dem Jahr 2004 verwendet wird.

Stadträtin Albrecht meint, dass bei Verwendung des vorhandenen Corporate Design Kosten gespart werden könnten.

Stadträtin Edl möchte weitere Informationen hinsichtlich des vorhandenen Logos, welche Kosten für die Erstellung eines CD-Handbuchs und für die Entwicklung eines neuen Corporate Design mit Handbuch entstehen werden.

Stadtrat Bacherle meint, dass für das Corporate Identity (CI) doch auch der Kulturausschuss zuständig

Stadtrat Engelhard ist der Meinung, dass man auf das bestehende Corporate Design aufbauen sollte.

Zweite Bürgermeisterin Dr. Grund erklärt abschließend, dass die Angelegenheit in den Fraktionen beraten werden soll, damit am 26.03.2015 eine Entscheidung herbeigeführt werden kann.

Seitens der Stadträte besteht damit Einverständnis.

Anwesend: 18 Stadträte

Protokoll-Nr. 54 (Vorlage 2015/073)

Betreff: Stadtplanung - Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13, Industriegebiet; Aktualisierung des Aufstellungsbeschlusses vom 16.05.2013 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB zur Neuordnung und Klarstellung der Nutzungsvorgaben und Ausweisung weiterer Gewerbeflächen

Vorgang:

1. Ausgangslage

- a) Der Bebauungsplan Nr. 13, Industriegebiet, rechtsverbindlich gemäß letzter Änderung mit Datum vom 07.07.1978, erfordert aufgrund aktueller Nutzungsverlagerungen in den Bereichen Dienstleistung und Einzelhandel eine städtebauliche Aktualisierung und Klarstellung der Planfestsetzungen mit dem Ziel, planungs- bzw. nutzungskonforme Gewerbe- und Industrieansiedlungen zu stärken und innenstadtrelevante Nutzungen auszuschließen.

Gleichermaßen erfordert der unmittelbar anschließende Bebauungsplan Nr. 48, Gewerbegebiet Sollnau, Quartier IV und V, aufgrund gleichgerichteter Nutzungsverlagerungen eine städtebauliche Aktualisierung

und Klarstellung der Planfestsetzungen mit dem Ziel, planungskonforme Gewerbe- und Sondernutzungen zu belassen, innenstadtrelevante Nutzungen bzw. Kaufkraftverlagerungen auszuschließen und eine zielgerichtete städtebauliche Entwicklung und Steuerung zu ermöglichen.

- b) Am 25.04.2013 informierte die Verwaltung den Stadtrat, die im Entwurf des Einzelhandelskonzeptes dargelegte Empfehlung der Imakomm Akademie GmbH, Aalen, zur planungsrechtlichen Umsetzung der Einzelhandelssteuerung mit dem Ziel, die Einzelhandelsstrukturen der Innenstadt zu festigen bzw. zu stärken, aktiv mit o. g. Bebauungsplan anzugehen und ggf. mit einer Veränderungssperre zu sichern.
- c) Entsprechend unterbreitete die Verwaltung dem Stadtrat den Vorschlag, der Überprüfung und Aktualisierung der planerischen und textlichen Bebauungsplanfestsetzungen der Bebauungspläne Nr. 13, Industriegebiet, und Nr. 48, Gewerbegebiet Sollnau, Quartier IV und V, einschl. einer Zusammenfassung der Geltungsbereiche zuzustimmen sowie in der Folge, die sog. Aufstellungsbeschlüsse zu fassen.
- d) Am 16.05.2013 fasste der Stadtrat den Beschluss zur Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2013/122, um die Änderung, Aktualisierung und Zusammenlegung der Bebauungspläne Nr. 13, Industriegebiet, und Nr. 48, Gewerbegebiet Sollnau, Quartier IV und V, nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB in die Wege zu leiten und die planungsrechtlich anvisierte Einzelhandelssteuerung im Sinne des Einzelhandelskonzeptes der Imakomm Akademie GmbH, Aalen, im Verfahren zu berücksichtigen.
- e) Zur Sicherung der Planung stimmte der Stadtrat am 16.05.2013 auch den Veränderungssperren für die betroffenen Bebauungspläne Nr. 13, Industriegebiet, und Nr. 48, Gewerbegebiet Sollnau, Quartier IV und V, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2013/123 und 2013/124, zu.
- f) Am 13.02.2014 fasste der Stadtrat den Beschluss, die Planungsleistungen aufgrund der komplexen Planungsaufgabe an das Planungsbüro „Wolfgang Weinzierl Landschaftsarchitekten, Ingolstadt“; siehe Sitzungsvorlage Nr. 2014/026, zu vergeben.
- g) Aufgrund aktueller Erkenntnisse über Bedarf, Entwicklung und Realisierung von dringend notwendigen Erweiterungsflächen erscheint es zweckmäßig, das laufende Bauleitplanverfahren für die Bebauungspläne Nr. 13 und Nr. 48 getrennt fortzuführen und die Aufstellungsbeschlüsse entsprechend zu aktualisieren.

2. Planungsbedarf und Planungsziel

Wie bereits mehrfach dargelegt, offenbaren die zahlreichen Nutzungsänderungen und -anträge innerhalb o. g. Bebauungspläne einen strukturellen Wandel mit direkten und indirekten städtebaulichen Auswirkungen auf die aktuell anvisierten Stadtentwicklungsziele ISEK-Eichstätt 2020.

Die planungsrechtlich angestrebte städtebauliche Ausrichtung einer gewerblichen Nutzung im Sinne der §§ 8, 9 und 11 BauNVO lässt sich im Abgleich mit dem langfristigen Planungsziel „Stärkung und Aktivierung des innerstädtischen Einzelhandels“ nur dann aufrechterhalten, wenn die Ausrichtung des Gebietscharakters klar und eindeutig formuliert, geordnet und rechtlich aktualisiert wird. Nähere Erläuterungen hierzu sind der Vorlage 2013/122 zu entnehmen.

Zusätzlich bedingt die aktuelle Neuausrichtung örtlicher Wirtschaftsbetriebe strukturverträgliche und betriebsnahe Gewerbegebietsflächen. Dieser Bedarf kann nicht an Alternativstandorten, wie z. B. auf der nördlichen Hochfläche, gedeckt werden, da die anvisierten Nutzungen räumlich von den bestehenden Siedlungs- und Verkehrsverflechtungen im Talraum abhängig sind.

Daher ist neben der notwendigen Überarbeitung aufgrund der Aussagen des Einzelhandelskonzeptes auch eine Überprüfung der Möglichkeiten der Nachverdichtung und Erweiterung erforderlich.

Die ersten Überlegungen zeigen zwei grundsätzliche Lösungsansätze auf:

- Auf der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche zwischen dem Industriegebiet und der Bundesstrasse B 13 könnten mithilfe eines einhüftigen Erschließungssystems neue Gewerbeflächen mit ca. 1,9 ha, siehe Anlage 1, generiert werden.
- Im Anschluss an die östliche Randbebauung des Gewerbegebietes Quartier V könnten weitere neue Gewerbeflächen mit ca. 3,8 ha, siehe Anlage 2, erschlossen werden.

Es wird vorgeschlagen aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslagen und Problemstellungen in den Bebauungsplänen Nr. 13 und Nr. 48 die Änderungen der Bebauungspläne und Erweiterungsvorschläge in zwei Verfahren zu untersuchen und zu bewerten und die Bebauungspläne nicht in einem Planwerk zusammenzufassen.

Die erste Erweiterungsfläche ist dabei dem B-Plan Nr. 13 „Industriegebiet“ zuzuordnen, die zweite Erweiterungsfläche dem Bebauungsplan Nr. 48 „Gewerbegebiet Sollnau Quartier IV und V“.

In der Anlage 3 sind die bisherigen Umgriffe der Bebauungspläne dargestellt. Die Anlage 4 zeigt die anvisierten neuen Umgriffsflächen o. g. Bebauungspläne.

Zur Fortführung der Verfahren sind die Aufstellungsbeschlüsse mit der Anpassung der Umgriffe der Bebauungspläne erneut zu fassen. Dabei ist die Änderung des Flächennutzungsplanes jeweils im Parallelverfahren durchzuführen.

3. **Verfahrensablauf**

Das Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen bzw. Bebauungsplänen richtet sich nach den Vorschriften der §§ 1 bis 13a BauGB.

Für die Änderung und Aktualisierung o. g. Bauleitplanverfahren werden unter den bekannten Gegebenheiten die regulären Verfahrensschritte wie folgt angewendet:

1.	Aufstellungsbeschluss als Formulierung des Planungswillens der Gemeinde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
2.	Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
3.	Entwurfsbilligung und anschließende öffentliche Auslegung von Plan und Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
4.	Abwägung der eingegangenen Anregungen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB mit anschließendem Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
5.	Öffentliche Bekanntmachung

4. **Weiteres Vorgehen**

- a) Die Änderung und Aktualisierung der Bebauungspläne Nr. 13, Industriegebiet und Nr. 48, Gewerbegebiet Sollnau Quartier IV und V, zur Klarstellung der Nutzungsmöglichkeiten im Sinne einer planungsrechtlich abgestimmten Einzelhandelssteuerung für das gesamte Stadtgebiet sowie zur Erweiterung der Gewerbeflächen sind vom Stadtrat zu beschließen.
- b) Die frühzeitige Beteiligung TöB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist bis Sommer 2015 geplant.
- c) Die Billigung des Planentwurfs für den Bebauungsplan Nr. 13, Industriegebiet, nebst Begründung einschl. der Änderung bzw. Anpassung des FNP sowie die Abwägung der Stellungnahmen ist frühestens Ende 2015 vorgesehen.
- d) Aufgrund der engen Terminvorgaben sowie der Sommerpause empfiehlt die Verwaltung, die Planungsleistungen, insbesondere die Fachgutachten im Rahmen einer Ermächtigung zu vergeben.
- e) Die Verwaltung wird beauftragt, die Verfahren zügig durchzuführen und das Weitere zeitnah zu veranlassen.

Beschluss:

1. Der Stadtrat nimmt den in der Sitzungsvorlage dargestellten Sachstand zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die Änderung/Aktualisierung und Erweiterung des Umgriffs entsprechend der Anlage 4 des Bebauungsplans Nr. 13, Industriegebiet, zusammen mit der Änderung bzw. Anpassung des Flächennutzungsplanes nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB in die Wege zu leiten.
2. Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplans Nr. 13, Industriegebiet, mit der Erweiterung des Umgriffs im regulären Verfahren nach § 1 Abs. 8 BauGB mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplans nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Verwaltung wird im Hinblick auf die engen Terminvorgaben ermächtigt, die notwendigen Planungsleistungen, insbesondere sämtliche Fachgutachten, zu vergeben, wenn die privatrechtlichen Belange positiv geklärt sind.
4. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 20 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 55 (Vorlage 2015/090)

- Betreff:
1. Antrag der Fraktionen der CSU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und ödp auf Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats der Großen Kreisstadt Eichstätt vom 08. Mai 2014
 2. Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN betreffend der Erstellung von Sitzungsniederschriften und entsprechender Änderung der Geschäftsordnung

Niederschrift:

Stadtrat Dr. Schieren hat mit Schreiben vom 07.01.2015 im Namen und im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Fraktionen der CSU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und ödp gemäß § 37 GeschO den Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Eichstätt vom 08. Mai 2014 gemäß nachstehender Synopse gestellt und darum gebeten, die Beratungen zu diesem Antrag mit dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen aus dem vergangenen Jahr auf Änderung der Geschäftsordnung zu verbinden:

Fassung vom 8. Mai 2014	Änderungsvorschläge
<p style="text-align: center;">§ 8 Ständige Ausschüsse</p> <p>Die ständigen Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:</p> <p>1 Hauptverwaltungs- und Werkausschuss:</p> <p>b) als beschließender Hauptverwaltungs- ausschuss:</p> <p style="text-align: center;">Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungskreises, die weder dem Stadtrat vorbehalten, noch durch den Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit oder kraft Übertragung zu erledigen sind, sofern kein anderer Ausschuss zuständig ist.</p> <p>2. Bauausschuss:</p> <p><u>als beschließender Bauausschuss:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für alle Baugesuche und Bauangelegenheiten ab einer Wertgrenze von 500.000 € Baukosten, - Gewährung aller Befreiungen von bestehen den Bauvorschriften im Rahmen der Erteilung von Baugenehmigungen. <p>¹Die Verwaltung soll Bauvorhaben und Bauangelegenheiten unter der Wertgrenze von 500.000 € Baukosten dem Bauausschuss zur Entscheidung vorlegen, wenn dies wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Bauangelegenheit (z.B. im Denkmalsbereich bzw. wenn die Grundzüge der Planung berührt werden) notwendig erscheint.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Ständige Ausschüsse</p> <p>Die ständigen Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:</p> <p>1. Hauptverwaltungs- und Werkausschuss:</p> <p>b) als beschließender Hauptverwaltungs- ausschuss:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Betrag von mehr als 30.000 € und weniger als 50.000 € im Einzelfall. - die Gewährung von Zuschüssen auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen an Vereine und Verbände im Betrag von mehr 5.000 € und weniger als 10.000 € im Einzelfall, soweit die Entscheidung nicht in der Zuständigkeit anderer Ausschüsse liegt. - Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungskreises, die weder dem Stadtrat vorbehalten, noch durch den Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit oder kraft Übertragung zu erledigen sind, sofern kein anderer Ausschuss zuständig ist. <p>2. Bauausschuss:</p> <p>a) <u>als beschließender Bauausschuss:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die Wahrnehmung der Beteiligungsrechte im Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren bzw. Plan genehmigungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden - die Ausübung von Vorkaufsrechten - Grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts und der Verkehrsplanung - Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht - Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen <p>¹Die Verwaltung soll Bauvorhaben und Bauangelegenheiten unter der Wertgrenze von 500.000 € Baukosten dem Bauausschuss zur Entscheidung vorlegen, wenn dies wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Bauangelegenheit (z.B. im Denkmalsbereich bzw. wenn die Grundzüge der Planung berührt werden) notwendig erscheint.</p>

Fassung vom 8. Mai 2014	Änderungsvorschläge
<p>²Über die von der Verwaltung in eigener Zuständigkeit entschiedenen Baugesuche und Bauangelegenheiten wird der Bauausschuss nachrichtlich jeweils durch Nennung dieser Baugesuche bzw. Bauangelegenheiten auf der nächstfolgenden Tagesordnung zur Ladung der Sitzung des Bauausschusses informiert.</p> <p>³Die örtliche Presse wird ebenfalls unterrichtet.</p> <p>⁴Abgesehen von dem Recht der Nachprüfung nach Art. 32 Abs. 4 GO behält sich der Stadtrat das Recht vor, Bauvorhaben bzw. Bauangelegenheiten von besonderer Bedeutung an sich zu ziehen und hierüber zu entscheiden. ⁵Auch der Ausschuss für Bau und Planung kann derartige Vorhaben an den Stadtrat zur Entscheidung verweisen.</p> <p>⁶Zu den Sitzungen des Bauausschusses sind die jeweiligen Stadtheimatpfleger als beratende Mitglieder hinzuzuladen.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Einzelne Aufgaben</p> <p>...</p> <p>(2) Zu den Aufgaben des Oberbürgermeisters gehören insbesondere auch:</p> <p>2. <u>in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt:</u></p> <p>a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln</p> <p>- im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,</p>	<p>¹Über die von der Verwaltung vom Oberbürgermeister der Verwaltung in eigener Zuständigkeit entschiedenen Baugesuche und Bauangelegenheiten (genehmigte und abgelehnte) wird der Bauausschuss nachrichtlich jeweils durch Nennung dieser Baugesuche bzw. Bauangelegenheiten zur jeweils folgenden Sitzung informiert.</p> <p>²Über Baugesuche und Bauangelegenheiten, die die Wertgrenze von 400.000 € übersteigen, informiert der Oberbürgermeister den Bauausschuss unverzüglich vor der Genehmigung über alle planungsrechtlich relevanten Sachverhalte (Befreiungen, relevante Einwände Betroffener bzw. seitens der Träger öffentlicher Belange, vorgenommene Abwägungen etc.), um dem Bauausschuss so zu ermöglichen, durch Einsatz der planungsrechtlichen Instrumente der §§ 14 ff. BauGB auf das konkrete Bauvorhaben reagieren zu können.¹⁾</p> <p>⁴Abgesehen von dem Recht der Nachprüfung nach Art. 32 Abs. 4 GO behält sich der Stadtrat das Recht vor, sich Bauvorhaben bzw. Bauangelegenheiten von besonderer Bedeutung vorlegen zu lassen an sich zu ziehen und hierüber zu entscheiden. ⁶Auch der Ausschuss für Bau und Planung kann derartige Vorhaben an den Stadtrat zur Entscheidung verweisen.</p> <p>⁶Zu den Sitzungen des Bauausschusses sind die jeweiligen Stadtheimatpfleger als beratende Mitglieder hinzuzuladen.</p> <p>b) <u>als vorberatender Ausschuss</u></p> <p>Vorlage und Beratung aller notariellen Anfragen zur Ausübung von Vorkaufsrechten</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Einzelne Aufgaben</p> <p>...</p> <p>(2) Zu den Aufgaben des Oberbürgermeisters gehören insbesondere auch:</p> <p>2. <u>in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt:</u></p> <p>a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln</p> <p>- im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,</p> <p>- im Übrigen bis zu einem Betrag von</p>

Fassung vom 8. Mai 2014	Änderungsvorschläge
<p>- im Übrigen bis zu einem Betrag von 30.000 € im Einzelfall</p> <p>5. in Bauangelegenheiten:</p> <p>a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,</p> <p>b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,</p> <p>c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB für alle Baugesuche und Bauangelegenheiten bis zu einer Wertgrenze von 500.000 Euro Baukosten,</p> <p style="text-align: center;">§ 24 Form und Frist für die Einladung</p> <p>(1) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. ³Der Tagesordnung müssen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden.</p> <p>⁴Einladung, Tagesordnung und weitere Unterlagen können ergänzend auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, soweit Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen.</p>	<p>30.000 € im Einzelfall,</p> <p>5. in Bauangelegenheiten:</p> <p>a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,</p> <p>b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,</p> <p>c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB für alle Baugesuche und Bauangelegenheiten bis zu einer Wertgrenze von 500.000 Euro Baukosten,</p> <p style="text-align: center;">§ 24 Form und Frist für die Einladung</p> <p>(1) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen geladen. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. ³Der Tagesordnung müssen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen beigelegt werden.</p> <p>⁴Beschlussvorlagen müssen Angaben über die gemeinde- bzw. gemeindeverfassungsrechtliche Entscheidungsgrundlage des Stadtrats bzw. eines seiner Ausschüsse enthalten. ⁵Haushaltswirksame Beschlüsse müssen Angaben über die Haushaltsstelle, aus der die Finanzierung erfolgen soll, und ggf. einen Deckungsvorschlag enthalten.</p> <p>⁶Einladung, Tagesordnung und weitere Unterlagen können ergänzend auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, soweit Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen.</p>

1) Siehe Urteil des VGH Mannheim vom 9.3.2012 (Az. 1 S 3326/11): „2. Der (Ober-) Bürgermeister ist ... verpflichtet, den Gemeinderat bzw. den zuständigen beschließenden Ausschuss in einer Weise über planungsrechtlich relevante Bauanträge zu informieren, die es diesem ermöglicht, durch Einsatz der planungsrechtlichen Instrumente der §§ 14 ff. BauGB auf das konkrete Bauvorhaben zu reagieren.“

Stadtrat Bittlmayer hat für die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN mit Schreiben vom 18.10.2014 folgenden Antrag gestellt:

- a) Die Niederschriften über die öffentlichen, wie nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse sind zukünftig innerhalb von 10 Arbeitstagen zu erstellen und den Stadtratsmitgliedern digital oder in Papierform zuzustellen.
- b) Beschlüsse werden zukünftig vor der Beschlussfassung schriftlich ausformuliert, mittels Beamer projiziert, abgestimmt und dann fertig zur Niederschrift gebracht.

- c) Die Protokolle über öffentliche Sitzungen werden unmittelbar nach Genehmigung auf der Webseite der Stadt Eichstätt veröffentlicht.
- d) Die Geschäftsordnung des Stadtrates soll entsprechend angepasst werden.

Begründung:

Zur Vorbereitung auf die Sitzungen oder Fraktionsbesprechungen ist es unabdingbar die Niederschriften zeitnah zu erhalten, um Beschlüsse oder bestimmte Informationen nachlesen zu können. So können Fehlinterpretationen oder falsche Erinnerungen vermieden und die Arbeit der Stadtratsmitglieder unterstützt werden. Zudem schaffen zeitnah erstellte Protokolle eine Basis für die Stadtverwaltung, das weitere operative Handeln an der Beschlusslage auszurichten.

Zeitgemäße Technik erleichtert die Anfertigung der Niederschriften und macht es möglich, dass Niederschriften bei Bedarf während der Sitzungen mit einem Beamer an die Wand projiziert werden. So ist es dem Gremium bei der Formulierung von Beschlüssen möglich mit zu lesen und den konkreten Wortlaut gemeinsam festzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass Projektionsfläche und -größe eine gute Lesbarkeit gewährleisten.

Die Arbeit des Stadtrates soll so transparent wie möglich in der Öffentlichkeit dargestellt werden. Entscheidungsprozesse werden für Bürger_innen nachvollziehbarer und Informationen sind aktuell und aus erster Hand über das Internet zu bekommen."

Stadtrat Dr. Schieren erläutert den Antrag der Fraktionen der CSU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und ödp auf Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats der Großen Kreisstadt Eichstätt vom 08. Mai 2014.

Stadtrat Wollny nimmt auf den Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN betreffend der Erstellung von Sitzungsniederschriften und entsprechender Änderung der Geschäftsordnung Bezug und stellt fest, dass ein Teil davon schon umgesetzt wurde.

Zweite Bürgermeisterin Dr. Grund erklärt, dass die Anträge erst behandelt werden sollen, wenn Oberbürgermeister Steppberger wieder in Dienst ist.

Anwesend: 20 Stadträte

Protokoll-Nr. 56 (Vorlage 2015/018)

Betreff: Information, Verschiedenes; Bandübungsräume

Niederschrift:

Stadtrat Neumeyer möchte wissen, ob die Bandübungsräume im Zustellservice der Post in der Sollnau untergebracht werden, da ihn ein Bürger danach gefragt hat.

Stadtkämmerer Rehm nimmt auf das von Herrn Zengerle, Leiter des Hauses der Jugend, in der Kulturausschusssitzung am 26.01.2015 vorgestellte Raumkonzept für Bandübungsräume Bezug und erläutert den beiliegenden Aktenvermerk über die Berechnung „Anmietung von Bandübungsräumen in der Sollnau“.

Anwesend: 20 Stadträte

Protokoll-Nr. 56a) (Vorlage 2015/132)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Papst-Victor-Straße;
Straßenrechtliche Situation beim Grundstück Willms

Niederschrift:

Stadtrat Dr. Schieren bringt vor, dass bei einem Gespräch mit Herrn Willms dieser geäußert hat, dass er auf eine Auskunft seitens der Stadt zu der straßenrechtlichen Situation zu seinem Grundstück in der Papst-Victor-Straße wartet. Dies ist bisher nicht erfolgt.

Stadtrat Dr. Schieren bittet darum, Herrn Willms mitzuteilen, ob die Straße öffentlich gewidmet oder privatrechtlich ist.

Stadtbaumeister Janner erwidert, dass er gerne Herrn Willms die Sachlage nochmals mitteilen und Stadtrat Dr. Schieren den Sachstand zuleiten wird.

Stadträtin Gottstein kritisiert, dass private Angelegenheiten in einer öffentlichen Sitzung behandelt werden. Es steht jetzt im Raum, dass Herr Willms noch keine Auskunft von der Verwaltung erhalten hat. Stadtbaumeister Janner hat aber gesagt, dass er **nochmals** mit Herrn Willms sprechen wird.

Stadtbaumeister Janner erklärt, dass Herr Willms die rechtliche Würdigung der Stadt anders sieht.

Stadträtin Gottstein stellt fest, dass der Vorwurf von Stadtrat Dr. Schieren lautet: „Herr Willms wartet auf eine Auskunft.“ Die Verwaltung hatte aber geantwortet und da Herr Willms mit der Auskunft nicht zufrieden war, will er eine nochmalige Auskunft

Anwesend: 20 Stadträte

Protokoll-Nr. 56b) (Vorlage 2015/092)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Vorübergehende Nutzung von Geschäftsräumen durch Studierende

Niederschrift:

Stadtrat Köppel informiert, dass er von einigen Studierenden der Universität angesprochen wurde, dass sie dringend Räume zum Malen suchen. Er ruft daher Eigentümer von leerstehenden Geschäftsräumen dazu auf, diese zu einem geringen Entgelt vorübergehend Studierenden zur Verfügung zu stellen.

Anwesend: 20 Stadträte

Die Vorsitzende:

Die Protokollführerin:

Dr. Claudia Grund
Zweite Bürgermeisterin

Gabriela Schneider
Verwaltungsangestellte